

Versammlungsrecht z. B. ganz illusorisch für solche. Unter den wirklich Verkommenen wird es kaum welche geben, die sich dafür interessieren; aber ich habe immer den Mißbrauch vor Augen, der durch das Gesetz eintreten wird. Ich fürchte diesen Mißbrauch umsomehr, als wir bei der Besprechung unserer Interpellation seitens der Regierung eine Erklärung gehört haben, die in jedem andern Parlament wahrscheinlich den lebhaftesten Widerspruch erfahren hätte. Nach der damaligen Erklärung der Regierung schien es der höchsten Behörde des Landes zweifelhaft zu sein, ob man nicht dennoch in der damals von mir gekennzeichneten Weise vorgehen dürfe. Wir haben auch gehört, daß in einer Reihe von Fällen die höchsten Verwaltungsbehörden zu Gunsten der von mir als gesetzlich unzulässig bezeichneten Maßnahmen entschieden haben. Ich bin überzeugt, daß, wenn es sich statt um arme Leute um wohlhabende Leute gehandelt hätte, man jedenfalls weit sorgfältiger die Gesetze studirt und Entscheidungen, wie die gerügten, nicht getroffen hätte. Nun, meine Herren, schlagen Sie eine Anzahl von Maßnahmen vor, die gar nicht ausführbar sind, und ich sollte doch meinen, wenn eine gesetzgebende Körperschaft einen Gesetzentwurf einbringt, die erste Bedingung desselben ist, daß er sich durchführen läßt. Nehmen Sie an, wie sollen Besitzer von Schank- und Tanzlocalen alle Diejenigen kennen, die sie auf Grund der ihnen gemachten amtlichen Mittheilung als böswillige Abgabenrestanten zu betrachten haben? Sie verbieten ja ausdrücklich die öffentliche Bekanntmachung der Namen. Andererseits gehen Sie über das jetzt Geschehene hinaus, indem Sie den Communalbehörden gestatten wollen, nicht bloß für den Kreis ihrer Communen mit Verboten vorzugehen, solche Verbote sollen auch über die benachbarten Communen, ja über ganze Verwaltungsbezirke ausgedehnt werden können. Freilich, wenn man einmal glaubt, reprimiren zu müssen, warum soll man nicht recht gründlich reprimiren? Aber, meine Herren, Sie führen damit Ihren eignen Gesetzentwurf ad absurdum. Wie ist denn da noch eine Controle über die bezüglichen Personen möglich? Die ist ja ganz undenkbar. Sehen Sie sich einmal in die Lage, wie wollen Sie, um nur von Dresden zu reden, von einem Dresdner Wirth verlangen, daß er eine ihm vom Stadtrath für den Privatgebrauch zugehende Liste von 100 oder 200 Personen zu controliren im Stande ist? Kann er alle diese Leute, die in den verschiedensten Stadttheilen wohnen, kennen? Das ist ganz unmöglich. Sie müßten also mit der Liste zugleich auch die Photographien der betreffenden Personen begeben, (Große Heiterkeit.) damit der Wirth jeden Augenblick sehen kann, ob einer der Geächteten sich unter seinen Gästen befindet. Oder Sie müssen einen Zwang ausüben, daß die Ausgeschlos-

senen irgend ein äußeres Abzeichen, wie früher im Mittelalter die Juden tragen. Da wäre aber wieder die öffentliche Brandmarkung vorhanden, die Sie ausschließen wollen. Wie, frage ich wieder, wollen Sie also die Controle möglich machen, namentlich wenn die Localbesuchsverbote sich über eine Reihe von Communen erstrecken? Sehen Sie sich ferner einmal in die Lage eines Inhabers einer Tanzlocalität, der eine Menge von Bedienungspersonal hat. Bei einem solchen Mann sind an Tanztagen fünf, sechs und oft mehr Kellner beschäftigt, welche die Bedienung besorgen. Der Wirth selbst kommt am wenigsten ins Local, der hat im Buffet und sonst zu thun. Ich frage: wer soll da die Controle üben und die Verantwortung tragen? Beides ist ausgeschlossen. Und nun bestimmen Sie in § 10, daß, wenn ein Wirth wisse, daß bestimmte Personen vom Besuch öffentlicher Locale ausgeschlossen seien und eine solche dennoch bei ihm verkehre, er bestraft werde. Was nützt dem Manne das „Wissen“, wenn er die Personen nicht kennt, nicht kennen kann? Und wenn dann ein solcher Wirth mehrfach auf Grund seiner Nichtbekanntschaft mit den Personen bestraft worden ist, bestimmen Sie in § 11, daß den Inhabern von Concert- und Tanzlocalitäten die Erlaubniß von Vergnügungen auf die Dauer eines Jahres verweigert werden könne. Sie sprechen hier für einige Uebertretungen eine Strafe aus, gegen die sich der Wirth gar nicht schützen kann, die, wenn sie wirklich ausgesprochen wird, den Mann unbedingt ruiniert. Es giebt nach meiner Ueberzeugung im ganzen Königreiche wohl kaum einen Wirth, der, soweit er von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Concerten und dergleichen in seiner Existenz abhängt, darin seine hauptsächlichste Einnahme hat, wenn ihm ein Jahr lang die Erlaubniß für Tanzlustbarkeiten und Concerte entzogen würde, überhaupt noch existenzfähig wäre. Schon jetzt klagen unsere Wirths überall im Lande und, wie mir scheint, mit großem Recht über alle möglichen Vorschriften, Belästigungen und Hemmungen, die ihnen von Seiten der höheren Verwaltungsbehörden, insbesondere den Amtshauptmannschaften bei Gewährung von Tanzvergnügungen und dergleichen in den Weg gelegt werden, so daß ihnen ihr Erwerb recht erschwert wird. Und hier, meine Herren, führen Sie polizeiliche Bestimmungen ein, die, wenn sie wirklich streng durchgeführt werden, nothwendig den Untergang einer großen Anzahl solcher Gewerbetreibender zur Folge haben, weil sie außer Stande sind, den Anforderungen, die dieser Gesetzentwurf an sie stellt, genügen zu können. Sie haben also auch hier Etwas vorgeschlagen, was durchzuführen unmöglich ist. Versucht man aber es durchzuführen, so erwecken Sie in den weitesten Kreisen im Lande Unzufriedenheit und Sie sind es ja, die stets Zufriedenheit erwecken wollen! (Heiterkeit.)